



ZVZ

Zürcherischer Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten

STATUTEN

(Stand 1. März 2024) ~~5. April 2023~~)

I. Sitz und Zweck

Art. 1
Sitz Der Zürcherische Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich in Winterthur ZH.

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2
Zweck Zweck und Hauptaufgaben sind:

- a. Information der Mitglieder in Fachangelegenheiten
- b. Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen sowie der Zusammenarbeit untereinander und mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
- c. Aus- und Weiterbildung
- d. Organisation von Fachtagungen
- e. Pflege der Kollegialität

Der Verband verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch kommerzielle Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder Der Verband besteht aus:

- a. Aktiven zürcherischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden
- b. Aktiven Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden anderer Kantone (über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand)
- c. Ehrenmitgliedern – im Zivilstandswesen tätig
- d. Ehrenmitgliedern – nicht im Zivilstandswesen tätig
- e. Mitglieder in Ruhestand

Art. 4
Aufnahme Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Begehrens.

Art. 5
Austritt, Ausschluss, Anteil am Vermögen Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes.

Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Rechtsansprüche am Verbandsvermögen.

Art. 6
Beschwerderecht Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Generalversammlung offen.

Art. 7
Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

III. Organisation

- Art. 8**
Organe
- Die Organe des Verbandes sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle
- Art. 9**
Generalversammlung
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen und weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- Art. 10**
Kompetenz GV
- Der Generalversammlung stehen zu:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
 - c. Wahl der Kontrollstelle
 - d. Genehmigung des Jahresberichtes
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
 - h. Genehmigung von Ausgaben über Fr. 8'000.00
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Auflösung des Verbandes
- Art. 11**
Mitgliederanträge
- Anträge von Mitgliedern sind zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 12**
Stimmrecht
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gem. Art. 3 Bst. a bis Bst. c
- Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.
- Art. 13a**
*Vorstand,
Wahl,
Amtsdauer*
- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen aktive Mitglieder des Verbandes und im Zivilstandswesen tätig sein.
- Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- Art. 13b**
Beisitzer
- Der Vorstand hat die Kompetenz situativ Beisitzer/-innen aus dem Kreise der Aktivmitglieder im Vorstand aufzunehmen zur Unterstützung beizuziehen. Beisitzer/-innen sind keine ständigen Vorstandsmitglieder. Die Beisitzer/-innen haben im Unterschied zu den Vorstandsmitgliedern weder eine Vertretungs- noch eine Zeichnungsberechtigung. Beisitzer können verschiedene Funktionen wahrnehmen. Insbesondere:
- a. Die Übernahme einer bestimmten Fach- oder Projektaufgabe
 - b. Funktion eines Know-How-Trägers und Berater
 - c. Die Pflege von Kontakten (Public Relations)
 - d. Zeitlich beschränkte Entlastung und Vertretung eines Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandsgremiums

- Art. 14**
Vorstand, Kompetenz und Geschäftsführung
- Der Vorstand besorgt im Sinne von Art. 2 die Geschäftsführung des Verbandes.
- Die Finanzkompetenzen des Vorstandes liegen bei Fr. 7'999.95
- Zahlungsanweisungen an sich selber sind unzulässig (ausgenommen ist ein jährliches erweitertes Vorstandessen).
- Art. 15**
Vorstand, Unterschrift
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 16**
Kontrollorgan
- Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Das Amt der Revisorin/des Revisors kann maximal 8 Jahre ausgeübt werden.
- Art. 17**
Aufgabe Kontrollorgan
- Die Kontrollstelle prüft jährlich die Verbandsabrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.
- Art. 18**
Rechnungsjahr
- Das Rechnungsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Beiträge

- Art. 19**
Festsetzung
- Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 20**
Beitrag Pensionierte, Vorstand, Ehrenmitglieder
- Mitglieder im Ruhestand bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 21**
Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 22**
Statutenänderungen
- Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 23**
Auflösung
- Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- Art. 24**
Verwendung Verbandsvermögen
- Die auflösende Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu befinden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuwenden; eine Verteilung unter die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 25**
Inkraftsetzung
- Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. April 2018 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. April 2004 mit der Änderung vom 27. April 2005.

Winterthur,
20.01.2022 01.03.2024

Die Präsidentin Die Vizepräsidentin

Angelika Zika Sonja Wyss